S 6 AL 55/21

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	9
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 6 AL 55/21
Datum	27.06.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 9 AL 136/22
Datum	30.03.2023

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts KÃ¶ln vom 27.06.2022 wird zurÃ¼ckgewiesen.

Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Die Revision wird zugelassen.

Â

Tatbestand

Â

Der KlÃ¤ger begehrt Insolvenzgeld nach einer BeschÃ¤ftigung bei einem Schweizer Unternehmen.

Â

Der 1962 geborene KlÃ¤ger war seit November 2018 als â□□Senior Scientistâ□□ bei

der Fa. N.-AG mit Sitz in D./Schweiz (Kanton ZÃ¼rich) beschÃ¤ftigt. Sein Bruttolohn betrug 12.300 CHF. Der Anstellungsvertrag vom 25.10.2018 bestand mit der N.-AG und verwies auf einen Gesamtarbeitsvertrag der jeweiligen Schweizer Arbeitgeber- und ArbeitnehmerverbÃ¤nde. Der Lohn wurde in Schweizer Franken ausgezahlt, Gerichtsstand war Andelfingen (Schweiz/Kanton ZÃ¼rich). Der KlÃ¤ger war an zwei Tagen in der Woche im Homeoffice tÃ¤tig. Der KlÃ¤ger wohnte auch wÃ¤hrend seiner BeschÃ¤ftigung in der Schweiz in Deutschland (C.). Die TÃ¤tigkeit im Homeoffice verrichtete er an seinem deutschen Wohnort. Dem KlÃ¤ger wurde eine â□□A1-Bescheinigung Ã¼ber die Anwendung der Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheitâ□□ ausgestellt, danach unterlag er wÃ¤hrend der BeschÃ¤ftigung bei der N.-AG deutschen Rechtsvorschriften Ã¼ber die Sozialversicherung. Er zahlte wÃ¤hrend der BeschÃ¤ftigung BeitrÃ¤ge zur deutschen Sozialversicherung.

Â

Am 30.06.2020 erÃ¶ffnete das Konkursamt Aussersihl-ZÃ¼rich Ã¼ber das VermÃ¶gen der N.-AG den Konkurs. Dies ist auch der Tag der vollstÃ¤ndigen Beendigung der BetriebstÃ¤tigkeit. Der KlÃ¤ger kÃ¼ndigte sein BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis bereits mit Schreiben vom 26.05.2020 zum 30.09.2020. Er erhielt nur bis einschlieÃ□lich Mai 2020 Arbeitsentgelt; fÃ¼r Juni 2020 sind Arbeitsentgeltansprüche offen. Der Kanton ZÃ¼rich lehnte mit Bescheid vom 13.08.2020 einen Antrag des KlÃ¤gers auf schweizerische InsolvenzentschÃ¤digung ab.

Â

Der KlÃ¤ger beantragte am 21.08.2020 bei der Beklagten Insolvenzgeld. Er machte rÃ¼ckstÃ¤ndiges Arbeitsentgelt fÃ¼r Juni 2020 iHv insgesamt 17.273,74 â□¬ geltend (Bruttolohn sowie anteiliges 13. Monatsgehalt fÃ¼r Juni 2020 sowie â□□VergÃ¼tung Arbeitszeitguthabenâ□□). Mit Bescheid vom 15.12.2020 lehnte die Beklagte den Antrag ab. Ein auslÃ¤ndisches Insolvenzereignis lÃ¶se einen Anspruch auf Insolvenzgeld nur aus, wenn es sich um ein inlÃ¤ndisches BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis handele. Dies sei nach dem Anstellungsvertrag nicht der Fall, es handele bei dem ArbeitsverhÃ¤ltnis zur N. AG um eine BeschÃ¤ftigung in der Schweiz. Gegen diesen Bescheid legte der KlÃ¤ger am 17.12.2020 Widerspruch ein. Er machte geltend, er habe als GrenzgÃ¤nger iSd VO (EG) 883/2004 wÃ¤hrend seiner BeschÃ¤ftigung in der Schweiz BeitrÃ¤ge zur Sozialversicherung in Deutschland gezahlt. BeitrÃ¤ge zur Sozialversicherung in der Schweiz seien nicht gezahlt worden, weshalb ein Anspruch auf InsolvenzentschÃ¤digung in der Schweiz nicht bestehe. Mit Widerspruchsbescheid vom 29.12.2020 wies die Beklagte den Widerspruch zurÃ¼ck. Es handele sich nicht um ein deutsches BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis. Die AbfÃ¼hrung von SozialversicherungsbeitrÃ¤gen in Deutschland kÃ¶nne zwar ein Indiz dafÃ¼r sein, sei jedoch nicht in jedem Fall ausschlaggebend. Aufgrund der weiteren UmstÃ¤nde der BeschÃ¤ftigung (Arbeitsort, Gerichtsstand, WÃ¤hrung des Arbeitsentgelts) sei das BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis als schweizerische BeschÃ¤ftigung zu wÃ¼rdigen, die ErmÃ¶glichung von Homeoffice Ã¤ndere daran nichts.

Â

Hiergegen hat der KlÃ¤ger am 27.01.2021 Klage erhoben. Er hat geltend gemacht, aufgrund der Zahlung von SozialversicherungsbeitrÃ¤gen in Deutschland und der Nichtzahlung von SozialversicherungsbeitrÃ¤gen in der Schweiz, die dort zu einer Ablehnung einer InsolvenzentschÃ¤digung gefÃ¼hrt habe, mÃ¼sse ihm in Deutschland ein Anspruch auf Insolvenzgeld zustehen. Es kÃ¶nne nicht sein, dass Arbeitnehmern in seiner Lage in keinem der beteiligten LÃ¤nder ein Anspruch auf InsolvenzentschÃ¤digung zustehe.

Â

Der KlÃ¤ger hat beantragt,

Â

die Beklagte unter Aufhebung des Ablehnungsbescheides vom 15.12.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29.12.2020 zu verurteilen, ihm Insolvenzgeld nach MaÃgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu gewÃ¤hren.

Â

Die Beklagte hat beantragt,

Â

die Klage abzuweisen.

Â

Sie hat ergÃ¤nzend geltend gemacht, aus der Zahlung von SozialversicherungsbeitrÃ¤gen in Deutschland ergebe sich keine Verpflichtung zur Zahlung von deutschem Insolvenzgeld. Das Insolvenzgeld werde gem. Â§ 358 SGB III aus einer gesonderten Umlage finanziert. Der auslÃ¤ndische Arbeitgeber habe keine UmlagebeitrÃ¤ge entrichtet.

Â

Mit Urteil vom 27.06.2022 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen. Bei dem BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis bei der N.-AG habe es sich nicht um ein inlÃ¤ndisches BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis iSd Â§ 165 Abs. 1 Satz 3 SGB III gehandelt. Der rechtliche und tatsÃ¤chliche Schwerpunkt der BeschÃ¤ftigung habe sich in der Schweiz befunden. Die AbfÃ¼hrung von SozialversicherungsbeitrÃ¤gen in Deutschland allein aufgrund der A1-Bescheinigung fÃ¼hre nicht zu einer anderen Bewertung.

Â

Gegen das ihm am 02.07.2022 zugestellte Urteil hat der KlÃ¤ger am 30.07.2022 Berufung eingelegt. Aus der A1-Bescheinigung folge die Anwendung deutschen Rechts. Dies sei auch aufgrund der VO (EG) 883/2004 und der VO (EG) 987/2009 geboten. Eine Ablehnung seines Anspruchs wÃ¼rde bedeuten, dass ihm gar keine Absicherung seines Arbeitsentgelts bei Insolvenz des schweizerischen Arbeitgebers zustehe. Dies kÃ¶nne nicht rechtmÃ¤Ã□ig sein.

Â

Der KlÃ¤ger beantragt schriftsÃ¤tzlich sinngemÃ¤Ã□,

Â

das Urteil des Sozialgerichts KÃ¶ln vom 27.06.2022 zu Ã¤ndern und die Beklagte unter Aufhebung des Ablehnungsbescheides vom 15.12.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29.12.2020 zu verurteilen, ihm Insolvenzgeld nach MaÃ□gabe der gesetzlichen Bestimmungen zu zahlen.

Â

Die Beklagte beantragt,

Â

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Sie macht ergÃ¤nzend geltend, die vom KlÃ¤ger in Bezug genommenen europarechtlichen Vorschriften hÃ¤tten fÃ¼r das Insolvenzgeld keine Geltung (Bezugnahme auf BSG Urteil vom 08.02.2001 â□□ B 11 AL 30/00 R und EuGH Urteil vom 15.12.1976 â□□ 39/76).

Â

Die Beteiligten haben ihr EinverstÃ¤ndnis mit einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung erklÃ¤rt.

Â

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten SchriftsÃ¤tze und die Ã¼brige Gerichtsakte sowie die beigezogene Verwaltungsakte verwiesen.

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde

Â

Die Berufung ist statthaft und auch im Ãbrigen zulÃ¤ssig. Der KlÃ¤ger macht einen Anspruch auf Insolvenzgeld geltend, der mit 17.273,74 â¬ den fÃ¼r die Statthaftigkeit der Berufung erforderlichen Streitwert (Â§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG) Ã¼berschreitet. Der KlÃ¤ger verfolgt den Anspruch zutreffend mit der Anfechtungs- und Leistungsklage (Â§ 54 Abs. 4 SGG), die auf den Erlass eines Grundurteils (Â§ 130 Abs. 1 Satz 1 SGG) gerichtet ist. Daher kann der Senat die genaue HÃ¶he des offenen Arbeitsentgeltanspruchs, die noch nicht abschlieÃend geklÃ¤rt ist, offenlassen.

Â

Die Berufung ist nicht begrÃ¼ndet. Zu Recht hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen. Der angefochtene Ablehnungsbescheid ist nicht rechtswidrig. Der KlÃ¤ger hat keinen Anspruch auf Insolvenzgeld wegen des in der Schweiz erfolgten Konkurses seiner ehemaligen Arbeitgeberin N.-AG.

Â

Der Anspruch richtet sich nach Â§ 165 SGB III. Nach Â§ 165 Abs. 1 SGB III haben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Anspruch auf Insolvenzgeld, wenn sie im Inland beschÃ¤ftigt waren und bei einem Insolvenzereignis fÃ¼r die vorausgegangenen drei Monate des ArbeitsverhÃ¤ltnisses noch AnsprÃ¼che auf Arbeitsentgelt haben. Als Insolvenzereignis gilt 1. die ErÃ¶ffnung des Insolvenzverfahrens Ã¼ber das VermÃ¶gen des Arbeitgebers, 2. die Abweisung des Antrags auf ErÃ¶ffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse oder 3. die vollstÃ¤ndige Beendigung der BetriebstÃ¤tigkeit im Inland, wenn ein Antrag auf ErÃ¶ffnung des Insolvenzverfahrens nicht gestellt worden ist und ein Insolvenzverfahren offensichtlich mangels Masse nicht in Betracht kommt. Auch bei einem auslÃ¤ndischen Insolvenzereignis haben im Inland beschÃ¤ftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einen Anspruch auf Insolvenzgeld (Â§ 165 Abs. 1 Satz 3 SGB III).

Â

Gem. Â§ 324 Abs. 3 Satz 1 SGB III ist Insolvenzgeld innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Monaten nach dem Insolvenzereignis zu beantragen. Der KlÃ¤ger hat das Insolvenzgeld am 21.08.2020 innerhalb von zwei Monaten nach Eintritt des Insolvenzereignisses (30.06.2020, dazu sogleich) beantragt.

Â

Er hat offene ArbeitsentgeltansprÃ¼che fÃ¼r Juni 2020. Damit macht er AnsprÃ¼che geltend, die insolvenzgeldfÃ¤hig sind und in den Drei-Monatszeitraum des Â§ 165 Abs. 1 SGB III fallen. Das Insolvenzereignis datiert vom 30.06.2020. Die KonkurserÃ¶ffnung in der Schweiz ist ein auslÃ¤ndisches Insolvenzereignis iSd Â§ 165 Abs. 1 Satz 3 SGB III. Die auslÃ¤ndischen Insolvenzereignisse orientieren sich

an den fÃ¼r das Inland gem. Â§ 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 SGB III geltenden TatbestÃ¤nden. Bei diesen Insolvenzereignissen genÃ¼gt es, dass das im Ausland sich vollziehende Verfahren in seinen wesentlichen GrundsÃ¤tzen dem inlÃ¤ndischen Recht entspricht (Voelzke in Hauck/Noftz, SGB III, Â§ 165 Rn. 202).Â Dies ist nach den schweizerischen Verfahrensschritten (ErÃ¶ffnung eines Konkurses durch ein Gericht nach festgestellter Ãberschuldung der AG, MÃ¶glichkeiten zur Forderungsanmeldung, PrÃ¼fung von InsolvenzentschÃ¤digung fÃ¼r Arbeitnehmer) der Fall, weshalb eine KonkurserÃ¶ffnung in der Schweiz einer ErÃ¶ffnung des Insolvenzverfahrens Ã¼ber das VermÃ¶gen des Arbeitgebers iSd Â§ 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB III gleichzusetzen ist. Auf die problematische Frage, wann eine Einstellung der BetriebstÃ¤tigkeit im Ausland einem inlÃ¤ndischen Insolvenzereignis iSd Â§ 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB III gleichsteht (hierzu eingehend Voelzke, in Hauck/Noftz, SGB III Â§ 165 Rn. 203), kommt es vorliegend nicht an.

Â

Der Anspruchszeitraum Juni 2020 liegt bis zum 29.06.2020 innerhalb von drei Monaten vor diesem Ereignis (zur Berechnung des Insolvenzgeld-Zeitraums bei einem bestehenden ArbeitsverhÃ¤ltnis vergl. nur Voelzke in Hauck/Noftz, SGB III, Â§ 165 Rn. 91; KÃ¼hl in Brand, SGB III, 9. Aufl., Â§ 165 Rn. 33). Bis zu diesem Zeitpunkt sind AnsprÃ¼che auf Arbeitsentgelt (fÃ¼r Juni 2020) noch offen iSd Â§ 165 Abs. 1 Satz 1 SGB III.

Â

Der KlÃ¤ger ist jedoch kein im Inland beschÃ¤ftigter Arbeitnehmer iSd Â§ 165 Abs. 1 Satz 3 SGB III gewesen.

Â

Die Auslegung dieses Tatbestandsmerkmals hat vor dem Hintergrund der Entstehungsgeschichte der Bestimmung zu erfolgen. Vor der EinfÃ¼gung der Regelung Ã¼ber das Insolvenzgeld bei AuslandsberÃ¼hrung durch das Job-AQTIV-Gesetz vom 10.12.2001 (BGBl I 3443) war unstreitig, dass sich im Ausland vollziehende Insolvenzereignisse im Rahmen der Insolvenzgeld-Versicherung ohne unmittelbare Bedeutung waren. Die ErÃ¶ffnung eines Insolvenzverfahrens im Ausland konnte der ErÃ¶ffnung eines Insolvenzverfahrens im Inland nicht gleichgestellt werden (BSG Urteil vom 29.06.2000 â B 11 AL 75/99 R). Diese Rechtslage ist geÃ¤ndert worden durch das JobAQTIV-Gesetz vom 10.12.2001 (BGBl I, 3443). Sinn der Neuregelung war klar zu stellen, dass es fÃ¼r den Anspruch auf Insolvenzgeld darauf ankommt, ob der Arbeitnehmer in Deutschland beschÃ¤ftigt war und dass auch auslÃ¤ndische Insolvenzereignisse einen Anspruch auf Insolvenzgeld begrÃ¼nden kÃ¶nnen (BT-Drs. 14/7347, S. 73). Der Gesetzgeber hat damit eine Regelung geschaffen, die in Ãbereinstimmung mit der spÃ¤ter in Kraft getretenen Richtlinie 2008/94/EG Ã¼ber den Schutz der Arbeitnehmer bei ZahlungsunfÃ¤higkeit des Arbeitgebers steht (Voelzke in: Hauck/Noftz SGB III, Â§â165, Rn. 221) nach der in Deutschland nach deutschem Recht beschÃ¤ftigten

Arbeitnehmer eines auslÃ¤ndischen Arbeitgebers bei Insolvenz dieses Arbeitgebers Leistungen aus der deutschen Insolvenzgeldsicherung erhalten (Art. 9 der Richtlinie 2008/94 EG; E. Schneider in JurisPK SGB III Â§ 165 Rn. 58). Die VorgÃ¤ngernorm zu Â§ 165, der Â§ 183 SGB III, wurde dementsprechend in Satz 1 um die Worte â□□im Inland beschÃ¤ftigt warenâ□□ und um einen neuen Satz 2 â□□Ein auslÃ¤ndisches Insolvenzereignis begrÃ¼ndet einen Anspruch auf Insolvenzgeld fÃ¼r im Inland beschÃ¤ftigte Arbeitnehmerâ□□ ergÃ¤nzt. Beide Neuregelungen gelten noch heute gem. Â§ 165 Abs. 1 SGB III in der Fassung des EinglVerbG vom 20.12.2011 (BGBl I, 2854). Mittelbare Auswirkungen auf einen Insolvenzgeld-Anspruch in Deutschland konnte auch zuvor ein auslÃ¤ndisches Insolvenzereignis allerdings Ã¼ber das Insolvenzereignis â□□vollstÃ¤ndige Einstellung der BetriebstÃ¤tigkeit im Inlandâ□□ erhalten. Voraussetzung fÃ¼r ein derartiges (inlÃ¤ndisches) Insolvenzereignis war, dass im Inland ein Betrieb im Sinne einer organisatorischen Einheit vorhanden war (BSG Urteile vom 08.02.2001 â□□ B 11 AL 30/00 R und vom 29.06.2000 â□□ B 11 AL 75/99 R). Bei einem hiernach gegebenen inlÃ¤ndischen Insolvenzereignis konnte ein Anspruch auf Insolvenzgeld gleichwohl wegen der tatsÃ¤chlichen BeschÃ¤ftigung des Arbeitnehmers im Ausland zu verneinen sein. Zur Abgrenzung stellte die Rechtsprechung darauf ab, ob â□□erhebliche BerÃ¼hrungspunkte zur deutschen Rechtsordnung bestehen oder bestehen geblieben sind, aus denen zu folgern ist, dass der Schwerpunkt der rechtlichen und tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnisse des Arbeitnehmers im Inland lagâ□□ (BSG Urteile vom 29.02.1984 â□□ 10 RAr 20/82 und vom 21.09.1983 â□□ 10 RAr 6/82). Seit der Neuregelung durch das Job-AQTIV-Gesetz kÃ¶nnen damit zwar auch auslÃ¤ndische Insolvenzereignisse einen Anspruch auf Insolvenzgeld auslÃ¶sen, es kommt fÃ¼r den Anspruch aber â□□ wie bei der vormalig allein relevanten vollstÃ¤ndigen Einstellung der BetriebstÃ¤tigkeit im Inland â□□ ausdrÃ¼cklich weiterhin darauf an, ob der Arbeitnehmer in Deutschland beschÃ¤ftigt war (BT-Drucks. 14/7347 S. 73). Damit kann zur Auslegung der Frage, wann eine InlandsbeschÃ¤ftigung vorliegt, auf die Rechtsprechung zurÃ¼ckgegriffen werden, die schon vor dem Job-AQTIV-Gesetz fÃ¼r das Insolvenzereignis â□□vollstÃ¤ndige Einstellung der BetriebstÃ¤tigkeit im Inlandâ□□ und der Abgrenzung zu der nicht versicherten AuslandsbeschÃ¤ftigung galt. MaÃ□geblich ist damit weiterhin, ob erhebliche BerÃ¼hrungspunkte zur deutschen Rechtsordnung bestehen oder bestehen geblieben sind, aus denen zu folgern ist, dass der Schwerpunkt der rechtlichen und tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnisse des Arbeitnehmers im Inland lag (so BSG Urteile vom 29.02.1984 â□□ 10 RAr 20/82 und vom 21.09.1983 â□□ 10 RAr 6/82).

Â

Ob der Schwerpunkt des BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses im Inland liegt, ist anhand der das ArbeitsverhÃ¤ltnis prÃ¤genden UmstÃ¤nde zu beurteilen. Hierzu gehÃ¶ren zB der tatsÃ¤chliche Ort der BeschÃ¤ftigung, der Inhalt des Arbeitsvertrages, die Vereinbarung deutschen oder auslÃ¤ndischen Arbeitsrechts, eine Gerichtsstandsvereinbarung und die Art und Weise der Entgeltzahlung (Voelzke in Hauck/Noftz, SGB III, Â§ 165 Rn. 197 mwN). Das BSG hat ein inlÃ¤ndisches ArbeitsverhÃ¤ltnis angenommen fÃ¼r ArbeitsvertrÃ¤ge, die einen von einem deutschen Arbeitgeber mit einer deutschen Gewerkschaft geschlossenen Tarifvertrag zum Inhalt hatten und bei denen ein deutscher Gerichtsstand

vereinbart war (BSG Urteil vom 21.09.1983 -10 RAr 6/82).

Â

Die relevanten UmstÃ¤nde stehen im vorliegenden Fall einem inlÃ¤ndischen (deutschen) ArbeitsverhÃ¤ltnis entgegen. Es galt schweizerisches Arbeitsrecht, maÃgeblich war ein Schweizer Tarifvertrag, das vereinbarte Entgelt war arbeitsvertraglich in Franken ausgedrÃ¼ckt und der Ã¼berwiegende Teil der Arbeitszeit musste in der Schweiz verbracht werden. Der Umstand, dass dem KlÃ¤ger an zwei Tagen in der Woche die Arbeit im deutschen Homeoffice gestattet war, Ã¤ndert an der Bewertung nichts. Bei Arbeit im Homeoffice handelt es sich nicht um eine in Deutschland zu verrichtende TÃ¤tigkeit (wie etwa bei der Betreuung von in Deutschland wohnenden Kunden oder von in Deutschland durchgefÃ¼hrten Projekten; so der Sachverhalt bei LSG Baden-WÃ¼rttemberg Urteil vom 17.03.2015 â L 13 AL 2443/14, das in einer im Ãbrigen vergleichbaren Konstellation eine InlandsbeschÃ¤ftigung bejaht hatte), sondern um die Nutzung der Vorteile der Digitalisierung zur ErmÃ¶glichung der Verrichtung der Arbeit von einem anderen Ort. Dieser muss nicht zwingend in Deutschland sein.

Â

Nach der Literatur kommt allerdings eine starke Indizwirkung dem Umstand zu, in welchem Land fÃ¼r den Arbeitnehmer SozialversicherungsbeitrÃ¤ge entrichtet worden sind. In ZweifelsfÃ¤llen soll entscheidend sein, ob die BeschÃ¤ftigung der Versicherungspflicht nach deutschem Recht unterliegt (Voelzke in Hauck/Noftz, SGB III, Â§ 165 Rn. 197). Dies gilt aber jedenfalls dann nicht, wenn die Beitragspflicht zur deutschen Sozialversicherung â wie hier â auf der Anwendung der VO (EG) 883/2004, die auf die Schweiz anwendbar ist (dazu nÃ¤her Beschluss des Senats vom 25.10.2022 â L 9 AL 109/22 B ER), beruht. Die Bejahung einer deutschen Sozialversicherungspflicht nach dieser Rechtsgrundlage trifft keine Aussage darÃ¼ber, ob das zu beurteilende ArbeitsverhÃ¤ltnis im Ãbrigen deutschen oder auslÃ¤ndischen Rechtsvorschriften unterliegt.

Â

Eine richtlinienkonforme Auslegung des Tatbestandsmerkmales âimInland beschÃ¤ftigtâ in Â§Â 165 Abs. 1 SGB III fÃ¼hrt zu keinem anderen Ergebnis. Zwar ist die Schweiz nicht Mitglied der EuropÃ¤ischen Union und sind vorliegend nicht die auch fÃ¼r die Schweiz geltenden Vorschriften des VO (EG) 883/2004 betroffen, weil deren sachlicher Geltungsbereich (Art. 3 VO (EG) 883/2004) nicht erÃ¶ffnet ist, sondern die Regelungen der Richtlinie 2008/94/EG Ã¼ber den Schutz der Arbeitnehmer bei ZahlungsunfÃ¤higkeit des Arbeitgebers. Indem der Gesetzgeber Â§ 165 Abs. 1 Satz 3 SGB III aber generell fÃ¼r auslÃ¤ndische BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisse â nicht nur solche innerhalb der EuropÃ¤ischen Union â hat gelten lassen, kann die Rechtsprechung des EuGH zur Richtlinie 2008/94/EG zur Auslegung von Â§ 165 Abs. 1 Satz 3 SGB III herangezogen werden (zur richtlinienkonformen Auslegung von innerstaatlichem Recht, das Ã¼ber den Normbefehl des Gemeinschaftsrechts hinausgeht BGH Urteil vom 23.02.2021 â II

ZR 65/19). Nach Art. 9 der Richtlinie 2008/94/EG ist fÃ¼r die Befriedigung der nicht erfÃ¼llten ArbeitnehmeransprÃ¼che die Einrichtung desjenigen Mitgliedstaats zustÃ¤ndig, in dessen Hoheitsgebiet die betreffenden Arbeitnehmer ihre Arbeit gewÃ¶hnlich verrichten oder verrichtet haben, wenn ein Unternehmen, das im Hoheitsgebiet mindestens zweier Mitgliedstaaten tÃ¤tig ist, zahlungsunfÃ¤hig ist. Diese Vorschrift ist nach der Rechtsprechung des EuGH (Urteil des EuGH vom 16.02.2023 â C-710/21) dahin auszulegen, dass â bei der Bestimmung des Mitgliedstaats, dessen Garantieeinrichtung fÃ¼r die Befriedigung nicht erfÃ¼llter ArbeitnehmeransprÃ¼che zustÃ¤ndig ist, davon auszugehen ist, dass der Arbeitgeber, der zahlungsunfÃ¤hig ist, nicht im Sinne dieser Bestimmung im Hoheitsgebiet mindestens zweier Mitgliedstaaten tÃ¤tig ist, wenn nach dem Arbeitsvertrag des betreffenden Arbeitnehmers dessen Arbeitsschwerpunkt und gewÃ¶hnlicher Arbeitsort im Sitzmitgliedstaat des Arbeitgebers liegen, der Arbeitnehmer aber seine Aufgaben zu einem ebenso groÃen Teil seiner Arbeitszeit aus der Ferne von einem anderen Mitgliedstaat aus verrichtet, in dem sich sein Hauptwohnsitz befindet.â Hiermit hat der EuGH zum Ausdruck gebracht, dass allein die MÃ¶glichkeit, einen Teil seiner Arbeit im Homeoffice zu verrichten, fÃ¼r einen Anspruch gegen den TrÃ¤ger des Wohnsitzes â hier die Beklagte â zu verrichten, jedenfalls dann nicht ausreicht, wenn die TÃ¤tigkeit im Home-Office sich â wie im Fall des KlÃ¤gers â nicht auf unmittelbare AktivitÃ¤ten des Unternehmens in Deutschland bezog (eingehend hierzu Cranchaw in JurisPR-InsR 6/2023 Anm. 1).

Â

Im Gegensatz zur Auffassung des KlÃ¤gers kann er einen Anspruch auf Insolvenzgeld gegen die Beklagte schlieÃlich nicht daraus ableiten, dass ihm eine Absicherung seines Entgelts gegen Insolvenzereignisse zustehen mÃ¼sse und die Schweizer BehÃ¶rde einen Anspruch abgelehnt habe. Es bedarf keiner Entscheidung, ob dem KlÃ¤ger nach Schweizer Rechtsvorschriften ein Anspruch auf InsolvenzentschÃ¤digung zustand (dazu Informationen des Kantons ZÃ¼rich, https://www.zh.ch/de/wirtschaft-arbeit/stellensuche-arbeitslosigkeit/arbeitslosenentschaedigung/entschaedigung-insolvenz-arbeitgeber.html). Denn eine Ablehnungsentscheidung des Schweizer TrÃ¤gers begrÃ¼ndet keinen Anspruch gegen die Beklagte (in diese Sinne auch BSG Urteil vom 08.02.2001 â B 11 AL 30/00 R).

Â

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Â

Der Senat hat die Revision wegen grundsÃ¤tzlicher Bedeutung der Rechtssache (Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG) zugelassen.

Â

Â

Erstellt am: 27.09.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024